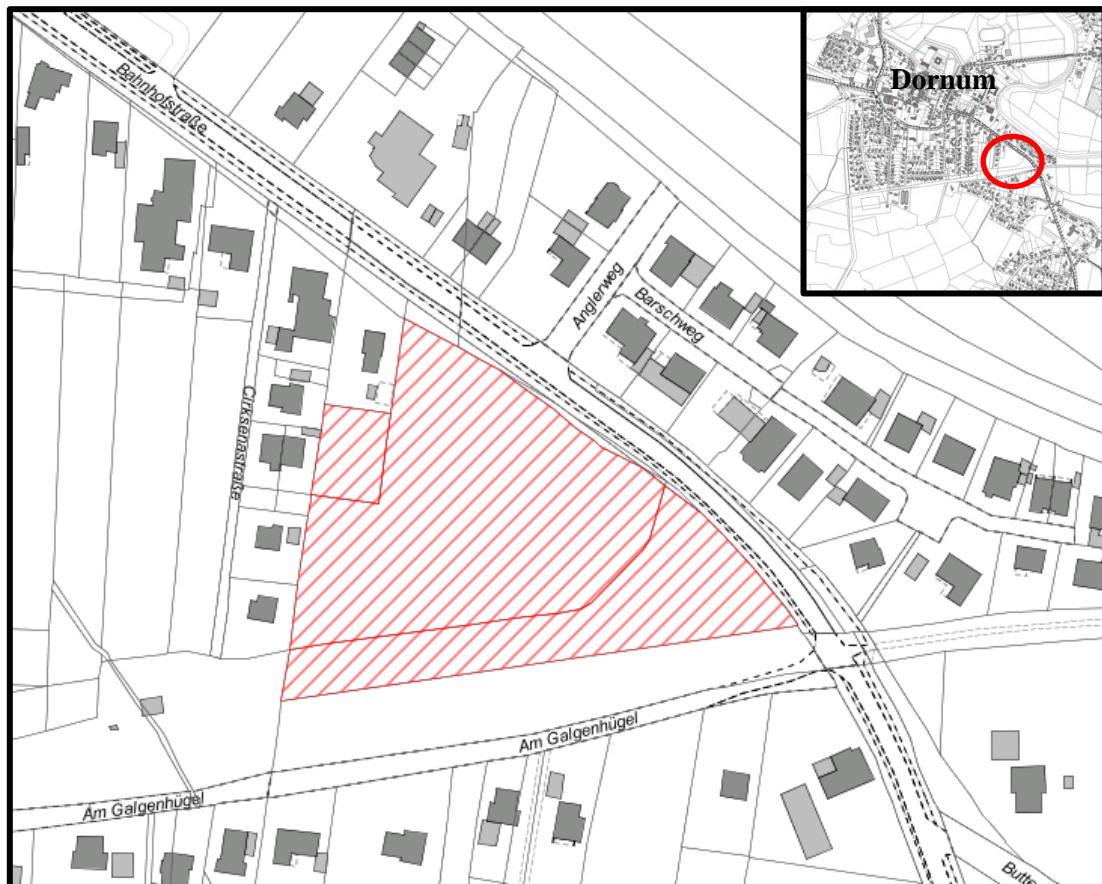


Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0141 „Butterburg“ der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 12.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0141 „Butterburg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0141 „Butterburg“ ist nachfolgend dargestellt (Flurstücke 174/4, 174/11 und 174/12 jeweils der Flur 1 der Gemarkung Schwittersum):



Schraffur = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0141 „Butterburg“

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24/2018 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 08.06.2018 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans

ungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten der Gemeinde wird hingewiesen.

Dornum, den 08.06.2018

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister

- Hook -